

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister
Lange Kesselstr. 4-6
48231 Warendorf**

Warendorf, 4. November 2024

Anfragen zur Klärung von Fragen zum vorliegenden Haushaltsentwurf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Horstmann,

die CDU-Ratsfraktion beantragt, nachfolgende Fragestellungen kurzfristig zu den anstehenden Haushaltsbesprechungen der Fraktionen zu klären.

Fragestellungen

1. Welche Auswirkungen haben die Vorträge der Verluste auf die Haushaltsjahre ab 2028?
2. Ist mit dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan ein Haushaltssicherungskonzept verbunden, spätestens mit Verrechnung des Verlustvortrages des Jahres 2025 mit Jahresabschluss 2028?
3. Falls ja, ab welchem Zeitpunkt ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und für welchen Zeitraum gilt dieses?

Begründung:

Der Haushaltsentwurf nutzt zwei neue Instrumente des 3. NKFVG NRW:

1. globaler Minderaufwand

Die Anwendung des globalen Minderaufwands in Höhe von 2% ist im Entwurf dargestellt. Ob dies tatsächlich in dieser Form umgesetzt werden kann, wird die Zukunft zeigen.

2. Verlustvortrag

Der Vortrag eines Verlustes setzt komplexe Rechtsfolgen in Gang. Daher wird eine Klarstellung der Kämmerei benötigt. Nach erster Übersicht erscheint die Rechtslage wie folgt:

Der „Verlustvortrag“ wird im Entwurf auf Seite 32 wie folgt beziffert:

- 2025: ca. 11,8 Mio.
- 2026: ca. 9,3 Mio.
- 2027: ca. 8,4 Mio.
- 2028: ca. 8,4 Mio.

Diese Verluste sollen laut Entwurf nach drei Jahren in der allgemeinen Rücklage gebucht werden. Damit ergibt sich eine Reduzierung der allgemeinen Rücklage, wie auf Seite 33 dargestellt und abgekürzt fortgeführt, wie folgt:

Entwicklung der Allgemeinen Rücklage					
Jahr	Verlustvortrag	Höhe allgemeine Rücklage	Endbestand	Veränderung	in %
2027	0,0	84,0	84,0	0,0	0,0
2028	11,7	84,0	72,3	11,7	13,9
2029	9,3	72,3	63,0	9,3	12,9
2030	8,4	63,0	54,6	8,4	13,3
2031	8,4	54,6	46,2	8,4	15,4

Mögliche Auswirkung in Bezug auf eine Haushaltssicherungskonzept:

Nach §95 Abs. 2 GO ist der Jahresfehlbetrag nach drei Jahren mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Somit dürfte die Einbuchung des Fehlbetrages 2025 mit dem Jahresabschluss 2028 erfolgen. Somit ergäbe sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2028 eine Veränderung der Höhe der Allgemeinen Rücklage in prozentualer Höhe von 13,9%.

Mit dem Jahresabschluss und des Haushaltsplanes für 2029 ergäbe sich eine weitere geplante Veränderung der Allgemeinen Rücklage von 12.9%. Diese würde mit dem Jahresabschluss 2029 mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden.

Entsprechend §76 Abs 1 Nr. 2 GO ergäbe sich, entsprechend einer geplanten Veränderung von über 5%, das Erfordernis der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzept.

Möglicher Zeitpunkt eines Haushaltssicherungskonzeptes:

Da die Verrechnung erst mit Jahresabschluss 2028 erfolgt, hätte dies für sich genommen vermutlich noch keine Auswirkung auf ein Haushaltssicherungskonzept. Die Pflicht zur Auslösung des Haushaltssicherungskonzept würde dann vermutlich mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2029 erfolgen, da dort die 5% Reduzierung zum zweiten Mal erfolgen wird (§76 Abs 1. GO NRW).

Zur Klärung der komplexen Rechtsfolgen wird um Prüfung und Beantwortung der Fragestellungen gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Frederik Büscher
-Fraktionsvorsitzender-

Dirk Schellhammer
-stellv. Fraktionsvorsitzender-